

Stadt Blaubeuren

Alb-Donau-Kreis

### S a t z u n g

## Zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 6. Dezember 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.09.2013 wird wie folgt geändert.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. **mit Gewinnmöglichkeit** an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 20 Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 200 €.

2. **ohne Gewinnmöglichkeit** und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlUG 100,- €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 50,- €.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaubeuren geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaubeuren, den 07.12.2016

Jörg Seibold  
Bürgermeister